

## **Richtlinien zur Vergabe von Stipendien von Weitblick Münster e.V.**

für Studierende der Universität Abomey-Calavi an den Fakultäten Ecole Nationale d'Economie Appliquée et de Management (ENEAM), Faculté des Sciences Economiques (FASEG), Haute Ecole Régionale de Commerce International (HERCI) und Institut National de la Jeunesse de l'Education Physique et du Sport (INJEPS) in Benin

### **Präambel**

Die Studierendeninitiative Weitblick Münster e.V. hat das Ziel, einen weltweit gerechten Zugang zu Bildung zu schaffen. Der gemeinnützige Verein unterstützt unter anderem die Finanzierung des Baus von Schul- und Universitätsgebäuden in Benin. Mit seiner Arbeit will Weitblick über Grenzen hinweg vermitteln und den interkulturellen Austausch zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft fördern. Hierbei soll im Rahmen dieses Projekts Studierenden die Möglichkeit gegeben werden ein Auslandssemester in Münster, Deutschland, zu absolvieren. Im Fokus des Aufenthaltes steht die universitäre Ausbildung, der kulturelle Austausch sowie die Teilnahme an den Weitblick Treffen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Studierendeninitiative Weitblick Münster e.V. vergibt Stipendien an Studierende der Universität Abomey-Calavi in Benin an den Fakultäten ENEAM, FASEG, HIERCI und INJEPS.
- (2) Diese Richtlinien sind Gegenstand des Stipendienvertrags und werden von den Stipendiat:innen bei der ersten Bewilligung anerkannt.
- (3) Die bewilligten Mittel stehen nur für die in der Bewilligung genannten Zwecke und nur in der bewilligten Höhe zur Verfügung. Weitere Zuschüsse können gewährt werden, insofern diese erforderlich sind. Näheres wird hier durch den Stipendienvertrag festgelegt.

### **§ 2 Förderungszweck**

- (1) Das Stipendium wird an Studierenden aus Benin vergeben, welche Mitglieder der Fakultäten ENEAM, FASEG, HIERCI und INJEPS an der Universität Abomey-Calavi sind. Hierbei ist der Förderungszweck die wissenschaftliche Ausbildung und die Ermöglichung eines Auslandssemesters an der WWU Münster.
- (2) Das Stipendium soll der Bestreitung des Lebensunterhalts und der Deckung der Kosten des Universitätsstudiums dienen.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Es können sich Studierende aus Benin bewerben, die Mitglieder an den Fakultäten ENEAM, FASEG, HERCI und INJEPS der Universität Abomey-Calavi sind.

(2) Ein Stipendium kann bewilligt werden, wenn:

- a. die Studierenden Mitglied an einer der in Abs. 1 bezeichneten Fakultäten sind,
- b. ein hohes akademisches Leistungsniveau besteht,
- c. die:der Studierende sich durch herausragendes soziales Engagement auszeichnet,
- d. ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch oder Englisch vorweisen kann,
- e. und sich darüber hinaus im Anschluss aktiv an der regionalen Förderung von Benin beteiligen möchte.

### **§ 4 Antragstellung und Vergabe**

(1) Die Stipendiat:innen werden durch Werbung und Aushang an der Universität und den entsprechenden Fakultäten in Benin auf das Stipendium aufmerksam gemacht und können sich jedes Jahr zwischen Oktober und Februar bei [echange.muenster@weitblicker.org](mailto:echange.muenster@weitblicker.org) bewerben.

(2) Über die Vergabe der Stipendien wird in einem zweigliedrigen Verfahren entschieden. Zunächst trifft ein Auswahlgremium aus Mitarbeiter:innen der Universität Abomey-Calavi und Mitarbeiter:innen von ESI (NGO Education Service International) in Benin eine Vorauswahl aus potenziellen Stipendiat:innen. Die endgültige Auswahl wird durch eine Gruppe der Studierendeninitiative Weitblick Münster e.V. getroffen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht. Die Entscheidung wird ohne Begründung schriftlich mitgeteilt.

(4) Nach den Grundsätzen des Häufungsgebots kann ein Stipendium nach diesen Richtlinien nicht vergeben werden, soweit der:die vorgesehene Empfänger:in bereits ein anderes Stipendium erhält.

### **§ 5 Inanspruchnahme der bewilligten Mittel**

(1) Die Stipendien werden direkt von Weitblick Münster e.V. an die Studierenden auf ein deutsches Konto ausgezahlt.

(2) Die Förderungsdauer beträgt höchstens 8 Monate.

(3) Die Höhe der Stipendien wird in der Anlage zur Stipendienhöhe gesondert geregelt.

(4) Die Stipendiat:innen werden durch Weitblick Münster e.V. zusätzlich durch die Betreuung und Unterstützung beim Spracherwerb, im Studium und im Alltag unterstützt.

(5) Der Erhalt der Bewilligung des Stipendiums und die Einhaltung der damit verbundenen Auflagen und Bedingungen sind durch die Stipendiat:innen in einem Stipendienvertrag zu erklären. In dem Stipendienvertrag ist zu bestätigen, dass die Empfänger:innen ein weiteres Stipendium nicht beantragen oder erhalten.

(6) Eine Verpflichtung zu einer bestimmten Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmer:innentätigkeit besteht nicht.

## **§ 6 Steuern/Nebeneinkünfte/Sozialversicherung**

(1) Das Stipendium ist in Deutschland steuerbefreit gemäß § 3 Nr. 44 EStG. Die Stipendiat:innen müssen den Pflichten, die sich aus den Steuergesetzen des Gastlandes ergeben, selbst nachkommen.

(2) Die Stipendien stellen kein Entgelt i.S.d. § 14 SGB IV dar.

(3) Die Stipendiat:innen sind verpflichtet, der Studierendeninitiative Weitblick Münster e.V., insbesondere Einkommen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit anzuzeigen.

(4) Nebeneinkünfte die den Betrag von 450 Euro monatlich, nicht überschreiten, sind zulässig. Beim Überschreiten dieses Betrags reduziert Weitblick Münster e.V. die Höhe des Stipendiums um den entsprechenden Betrag.

(5) Das Stipendium umfasst eine Krankenversicherung und Haftpflichtversicherung, die von Weitblick Münster e.V. direkt bezahlt werden.

## **§ 7 Pflichten der Stipendiat:innen**

(1) Die Stipendiat:innen dürfen den Stipendienzweck bzw. die Projektziele nicht gefährden.

(2) Die Stipendiat:innen verpflichten sich eine Abwesenheit aus Münster die länger als 14 Tage dauert dem:der zuständigen Ansprechpartner:in mitzuteilen und bewilligen zu lassen.

(3) Im Rahmen der Teilnahme am Stipendienprogramm von Weitblick Münster e.V. verpflichten sich die Stipendiat:innen, im Sinne der Ziele der Initiative zu handeln und den kulturellen und internationalen Austausch mit Benin zu fördern.

(4) Die Stipendiat:innen verpflichten sich vor Aufnahme des Studiums an der Westfälischen Wilhelms Universität Münster an einem von Weitblick ausgewählten Sprachkurs teilzunehmen.

(5) Die Stipendiat:innen verpflichten sich, Weitblick einen Zwischenbericht und einen Abschlussbericht in Englisch oder Deutsch vorzulegen. Die Stipendiat:innen räumen Weitblick das zeitlich, örtlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den Berichten und Bildern ein. Die Stipendiat:innen erklären sich darüber hinaus damit einverstanden, dass ihre Namen in diesem Zusammenhang erwähnt werden.

(6) Die Stipendiat:innen versichern, dass sie sich bei der Arbeit von Weitblick einbringen, regelmäßig an den wöchentlichen Weitblick-Treffen teilnehmen und sich in die Projektarbeit einbringen.

## **§ 8 Widerruf Rückforderung**

(1) Weitblick Münster e.V. behält sich vor, die Bewilligung des Stipendiums ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Ersatzanspruch geltend zu machen:

- sofern die Bewilligung durch unrichtige Angaben erwirkt wurde,
- wenn die Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt worden sind,
- wenn wichtige Gründe Anlass zu der Feststellung geben, dass der Stipendienzweck nicht erfüllt werden kann,
- wenn die Pflichten der Stipendiat:innen unter § 7 nicht erfüllt werden,
- wenn die Förderung nicht im zeitlich vorgeschriebenen Rahmen oder nicht zweckentsprechend verwendet wird,
- wenn wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung des Aufenthalts nicht mehr gegeben sind,
- wenn sonstige für die Förderung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen.

(2) Sind die Voraussetzungen für eine Gewährung der Stipendien nach der jeweiligen Einzelbestimmung nicht mehr erfüllt bzw. haben diese von Beginn an nicht vorgelegen, sind die Mittel zurückzuerstatten. Dabei ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 288 BGB der Betrag mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Fälligkeit zu verzinsen.

(3) Eine vorzeitige Beendigung eines angetretenen Stipendiat:innenaufenthalts durch die Stipendiat:innen entbindet Weitblick Münster e.V. von weiteren Zahlungen und sonstigen Verpflichtungen.

## **§ 9 Haftung**

Für Schäden, die durch die Stipendiat:innen verursacht werden, übernimmt Weitblick Münster e.V. keinerlei Haftung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 10. November 2022 in Kraft.

Münster, den 10.11.2022

Pia Haag

Wiebke Begemann

## **Anlage zu den Stipendienrichtlinien von Weitblick Münster e.V.**

Zusammensetzung der Stipendienhöhe:

### **Monatliche Förderung:**

Der Betrag der monatlichen Förderhöhe richtet sich nach dem aktuellen BAföG-Höchstsatz.

Den Stipendiat:innen kann aufgrund von Inflation und sonstigen Gründen, wie erschwerte Lebensumstände, unvorhergesehene Kosten etc. ein erhöhter Betrag gewährt werden.

Der Betrag wird zu Beginn eines jedes Aufenthalts durch den Vorstand von Weitblick Münster e.V. auch anhand der verfügbaren Mittel festgelegt. Er darf allerdings den aktuellen BAföG-Höchstsatz nicht unterschreiten und eine Summe von 1500 € monatlich nicht überschreiten.

Die Leistung kann auch teilweise in Sachleistung erbracht werden.

### **Zusätzliche Förderung:**

Zusätzlich zu der monatlichen Förderung werden den Stipendiat:innen noch folgende Kosten gewährt:

- Semesterbeitrag an der Universität
- Reisekosten (auch von und nach Benin)
- Deutsche Simkarte
- Kleidung (insbesondere Winter- und Regenklamotten)
- Die Kosten für einen Sprachkurs und ggf. Sportkurse

Sonstige außergewöhnliche Kosten, die separat im Stipendienvertrag festgelegt werden können